

Aufenthaltserlaubnis-Schweiz

Staatsangehörige der Schweiz und ihre Familienangehörigen müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Einreise ihren Aufenthalt bei der Ausländerbehörde persönlich anzeigen.

Bei der Ausländerbehörde wird dabei geprüft, ob ein Freizügigkeitsrecht besteht.

Wenn ein Freizügigkeitsrecht besteht, wird die Aufenthaltserlaubnis-Schweiz nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 21. Juni 1999 ausgestellt.

Voraussetzungen

Persönliche Vorsprache ist erforderlich
Die Vorsprache sollte möglichst mit Termin erfolgen.
ein Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit der Schweiz
Gemeldeter Wohnsitz in Berlin
Die Ausländerbehörde Berlin kann nur ausländischen Staatsangehörigen mit angemeldetem Wohnsitz in Berlin einen Aufenthaltstitel erteilen.

Е

	nup.//service.berun.ae/aiensueisiung/120000/	
rforderliche Unterlagen		
	gültiger Pass oder ID-Karte bei Staatsangehörigen der Schweiz	
	gültiger Pass bei Familienangehörigen des Staatsangehörigen der Schweiz	
	1 aktuelles biometrisches Foto	
	35mm x 45mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund	
	http://www.berlin.de/labo/_assets/kraftfahrzeugwesen/foto-mustertafel.pdf	
	Staatsangehörige der Schweiz müssen ihr Recht auf Freizügigkeit nachweisen	
	Zur Glaubhaftmachung des Freizügigkeitsrechts sind bitte folgende Unterlagen (jeweils im Original und in Kopie) vorzulegen: - Arbeitnehmer: Arbeitsvertrag oder Einstellungszusage - Selbstständige: Gewerbeanmeldung vom Gewerbeamt, ggf. Aufträge, Rechnungen oder Ähnliches - Freiberufler: Steuernummer vom Finanzamt, ggf. Aufträge, Rechnungen oder Ähnliches - Studierende: Zulassung der Hochschule oder Immatrikulationsbescheinigung, Nachweis über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherung - Nichterwerbstätige: Nachweis über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherung	

□ Familienangehörige benötigen einen Nachweis ihrer familiäre

Beziehung mit dem Staatsangehörigen der Schweiz



z.B. Geburtsurkunde, Eheurkunde, eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft, Unterlagen zum Sorgerecht für minderjährige Kinder

☐ Formular Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (ausgefüllt)

Formulare

□ Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels http://www.berlin.de/formularserver/formular.php?72301

Gebühren

Die nachfolgenden Gebühren bemessen sich nach dem Aufwand bei Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis.

Staatsangehörige der Schweiz: 8,00 bis 28,80 Euro Familienangehörige aus Drittstaaten: 50 bis 110 Euro

Rechtsgrundlagen

- § 28 Aufenthaltsverordnung AufenthV
 http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/ 28.html
- § 56 Absatz 2 AufenthV
 http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/__56.html
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.142.112.681.de.pdf

Informationen zum Standort

Ausländerbehörde Berlin

Behörde: Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Anschrift

Friedrich-Krause-Ufer 24 13353 Berlin

Fotoautomat und Kopierer (kostenpflichtig) im Kassenbereich (Haus A, 1. Etage) vorhanden.



Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgeeignet. Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden. Ein rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden. Ein rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

Aufzüge in den Häusern A und C

Öffnungszeiten

Montag: 07:00 Uhr - 14:00 Uhr Dienstag: 07:00 Uhr - 14:00 Uhr Mittwoch: Nur mit Termin

Donnerstag: 10:00 Uhr - 18:00 Uhr

Freitag: geschlossen

Verkehrsverbindungen

S-Bahn S 41/42 (Westhafen) U-Bahn U 9 (Amrumer Str.) Bus Bus 147, M27

Kontakt

Telefon: (030) 90269-4000 Fax: (030) 90269 4099

Internet: http://www.berlin.de/labo/abh

E-Mail: http://www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/formular.274495.php

Zahlungsarten

Am Standort kann bar und mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 26.10.2015